

7/95



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Februar 1971

Nr. 850

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen legt dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan Dammstrasse und Verbindungsstrasse Dammstrasse / Däderizstrasse zur Genehmigung vor.

Der Plan sieht eine Verbindungsstrasse zwischen Däderiz- und Dammstrasse vor, regelt entlang dieser und auf der Nordseite der Dammstrasse die Baulinien und hebt die Verzweigung Dammstrasse / Kirchstrasse für den Fahrzeugverkehr auf.

Der Plan wurde nach der öffentlichen Auflage vom 6. März bis 4. April 1969 am 7. Juli 1970 auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung genehmigt; der Gemeinderat wies drei, die Gemeindeversammlung zwei Beschwerden ab, wobei vor beiden Instanzen je eine Beschwerde zurückgezogen wurde.

Beim Regierungsrat haben die Firma Bichsel-Rätz AG und Herr Rudolf Bichsel-Wyss, beide Grenchen, durch Herrn Fürsprecher Peter Kümmer, Grenchen, Beschwerde führen lassen. Sie haben sie jedoch an einem Augenschein des Bau-Departementes zurückgezogen, nachdem die Gemeinde ihnen die Zufahrt auf die Nordseite ihrer Liegenschaft (GB Grenchen Nr. 3290) von der Kirchstrasse her sowie die Aufhebung der Baulinie von 1952 (Bebauungsplan Kirchstrasse) auf der Südseite der Parzelle zugesichert hatte. Die Beschwerde kann demnach abgeschrieben werden.

Formell ist das Bauplanverfahren richtig durchgeführt worden; materiell ergeben sich keine Bemerkungen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan Dammstrasse und Verbindungsstrasse Dammstrasse / Däderizstrasse der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

2. Vom Rückzug der Beschwerde der Firma Bichsel-Rätz AG und des Herrn Rudolf Bichsel-Wyss, beide Grenchen, wird Kenntnis genommen.

Die Gemeinde ist gehalten, ihrer Zusicherung entsprechend, auf der Südseite der Parzelle GB Nr. 3290 die Baulinie von 1952 im Bauplanverfahren aufzuheben und den Beschwerdeführern die Zufahrt auf der Nordseite ihrer Parzelle auf die Kirchstrasse zu gewähren.

3. Die Gemeinde hat eine Genehmigungsgebühr von 50 Franken und die Publikationskosten zu bezahlen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 158) KK

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4), mit Akten

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Planungsstelle (2), mit 1 auf Leinwand aufgezogenen  
genehmigten Plan

Jur. Sekretär (3) O

Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2), mit 1  
genehmigten Plan KK

Stadtbauamt der Einwohnergemeinde Grenchen (2), mit  
3 genehmigten Plänen

Herrn Fürsprecher P. Kummer, Grenchen (3), für sich  
und seine Klienten RE

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs Ziffer 1